

# GR\_GERICHTE U 2024 10 vom 5. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2024\\_10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2024_10)

FR: GR\_GERICHTE U 2024 10 du 5 mars 2024

IT: GR\_GERICHTE U 2024 10 del 5 marzo 2024

## Regeste

Bewilligungspflicht (Kostenentscheid) | Grundstückerwerb durch Personen im Ausland

## Erwägungen

### E. 1

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise gut, kann es reformatorisch entscheiden, also in der Sache selbst Anordnungen treffen, oder aber kassatorisch, also den angefochtenen Entscheid nur aufheben oder die Angelegenheit an die Vorinstanz oder an die erstinstanzlich verfügende Behörde zur Neuurteilung zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]; vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1640). Dabei kann das Bundesgericht gemäss Art. 67 BGG auch die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen. Es weist die Angelegenheit dabei entweder an die Vorinstanz zurück, damit diese über die Kostenverteilung entscheidet, oder entscheidet selbst (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1658). Bei einer Rückweisung sind die

- 3 - Ausführungen und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1158, Rz.1643).

### E. 2

Laut der verbindlichen Anordnung des Bundesgerichts sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens die "Kosten- und Entschädigungsfolgen" für das kantonale Verfahren neu zu verlegen.

### E. 3

Im Urteil U 20 11 hat das Verwaltungsgericht die Gerichtskosten von total CHF 2'390.-- (inkl. Kanzleiauslagen) dem Bundesamt für Justiz auferlegt (Dispositiv Ziff. 2, S. 17). Das Bundesamt für Justiz wurde verpflichtet, die A.\_\_\_\_\_ AG aussergerichtlich mit CHF 5'626.40 zu entschädigen (Ziff. 3).

### E. 4

Mit dem bundesgerichtlichen Urteil liegt nun ein Obsiegen anstelle eines Unterliegens des Beschwerdeführers (Bundesamt für Justiz BJ) vor, was zur Konsequenz hat, dass die Gerichtskosten von total CHF 2'390.-- gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) neu je zur Hälfte zulasten des Beschwerdegegners (Grundbuchinspektorat und Handelsregister Graubünden) sowie der Beschwerdegegnerin (A.\_\_\_\_\_ AG) gehen, was pro Partei je CHF 1'195.-- (inkl. Kanzleiauslagen) ausmacht.

## **E. 5**

Aussergerichtlich ist nach Art. 78 Abs. 1 VRG keine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin geschuldet. Dasselbe gilt für den materiell unterliegenden Beschwerdegegner. Nach Art. 78 Abs. 2 VRG steht dem Beschwerdeführer ebenfalls keine Entschädigung zu, da er lediglich im Rahmen seines amtlichen Wirkungskreises obsiegt hat. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.